

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen und Immobilien</p> | <p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen und Immobilien</p> <p>j) der Erwerb, die Veräußerung die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von Immobilien.</p> |
| <p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;</p> | <p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung, <u>die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</u></p> |

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

| | |
|---|--|
| <p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.</p> | <p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort <u>oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung</u> festlegen.</p> |
| <p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes „Haller Kreisblatt“ oder „Westfalen-Blatt“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> | <p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes „Haller Kreisblatt“ oder „Westfalen-Blatt“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. <u>Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</u> Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> |

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim ~~durch Stimmzettel~~ erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

(3) Wird eine Wahl ~~mit Stimmzettel~~ geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl ~~mit Handzeichen~~ offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

| | |
|--|---|
| <p>(5) Der Gewählte hat <u>unverzüglich</u> der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> | <p>(5) Der Gewählte hat <u>spätestens</u> unverzüglich <u>nach der Wahl</u> der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> |
| <p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p> | <p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <u>nach dem Schluss der Vertreterversammlung</u> erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag <u>oder Zeitraum</u> der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p> <p>(5) <u>Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</u></p> |
| <p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p> | <p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und <u>sich</u> jederzeit <u>das Wort zu ergreifen zu äußern.</u></p> |

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

§ 36a_Mitgliederversammlungen

Gemäß § 23, Abs. 1 k, ist einmalig jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Mitglieder vom Vorstand über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten sind.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.**
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.**
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn**

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

| | |
|--|---|
| | <p><u>der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</u></p> <p>(4) <u>Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</u></p> |
| | <p><u>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</u></p> <p><u>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> |
| | <p><u>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</u></p> <p><u>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung</u></p> |

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG
Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05. und 06.10.2020
Synopse

| | |
|--|---|
| | <p><u>in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</u></p> |
| | <p>§ 36d Mitgliederversammlungen</p> <p>Gemäß § 23, Abs. 1 k, ist einmalig jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Mitglieder vom Vorstand über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten sind.</p> |
| <p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> | <p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor <u>dem Tag</u> der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> |